



Neuerungen im schweizerischen Gesellschaftsrecht

Auf den ersten Januar 2008 treten die neuen Bestimmungen des GmbH-Rechts in Kraft.

Mit den Änderungen des GmbH-Rechts wurden verschiedene weitere Bestimmungen des schweizerischen Gesellschaftsrechts geändert. Diese Änderungen betreffen vor allem die Bestimmungen über die Revisionsstelle, einzelne Bestimmungen des Aktienrechts und des Firmenrechts.

Im Folgenden werden die im Aktienrecht und im Firmenrecht wichtigsten Änderungen und einzelne Änderungen hinsichtlich der Revisionsstelle zusammengefasst:

1. Aktienrecht

Werden Verträge zwischen der Gesellschaft und Personen abgeschlossen, welche die Gesellschaft vertreten, müssen die Verträge schriftlich abgeschlossen werden, wenn der Wert des Vertrags CHF 1'000 übersteigt (Art. 718b OR).

Eine Aktiengesellschaft kann neu auch nur von einer Person (bisher von drei Personen) gegründet werden (Art. 625 OR).

Die Mitglieder des Verwaltungsrats müssen nicht mehr zwingend auch Aktionäre sein (Art. 707 Abs. 1 OR).

Die Gesellschaft muss durch eine Person - sei es ein Mitglied des Verwaltungsrats oder ein Direktor - vertreten werden können, die ihren Wohnsitz in der Schweiz hat (Art. 718 Abs. 3 und 4 OR). Mit der Revision entfallen damit die bisherigen Vorschriften über die Nationalität und den Wohnsitz der Mitglieder des Verwaltungsrats. Kann die Gesellschaft von mindestens einem Organ - Verwaltungsrat oder Direktor - vertreten werden, genügt dies.

2. Firmenrecht

In der Firmenbezeichnung ist nun auch bei der AG - wie auch bei der GmbH und der Genossenschaft - die Rechtsform anzugeben (Art. 950 OR).

Die Firmenbezeichnung ist generell vollständig und unverändert zu verwenden, auch im Internet (Art. 954a Abs. 1 OR).

Selbstverständlich dürfen Logos und andere Schriftzüge weiterhin auch ohne den Zusatz "AG" verwendet werden, allerdings nur, wenn auf den entsprechenden Unterlagen die vollständige Firmenbezeichnung mit der Bezeichnung der Rechtsform ersichtlich ist (Art. 954a Abs. 2 OR).

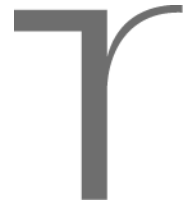
3. Revisionsstelle

Die Vorschriften über die Revisionsstelle sind erheblich geändert worden.

Neu werden vier Kategorien von Gesellschaften unterschieden:

- Publikumsgesellschaften;
- wirtschaftlich bedeutende Unternehmen (als solche gelten Unternehmen, die zwei der drei folgenden Grössen überschreiten: Bilanzsumme CHF 10 Mio., Umsatzerlös CHF 20 Mio., fünfzig Vollzeitstellen - Art. 727 Abs. 1 Ziff. 2 OR);
- kleinere und mittlere Unternehmen;
- sehr kleine Unternehmen (weniger als zehn Vollzeitstellen).

Bei der Revision wird zwischen einer ordentlichen und einer eingeschränkten Revision ("Review") unterschieden.



Publikumsgesellschaften, wirtschaftlich bedeutende Unternehmen und Gesellschaften, die eine Konzernrechnung erstellen müssen, haben eine ordentliche Revision vornehmen zu lassen, ebenso Gesellschaften, bei denen 10 Prozent des Kapitals dies verlangen (Art. 727 Abs. 1 und 2 OR).

Alle anderen Gesellschaften haben eine eingeschränkte Revision ("Review") vornehmen zu lassen, ausser die sehr kleinen Unternehmen, bei denen die Aktionäre/Gesellschafter einstimmig beschlossen haben, auf die eingeschränkte Prüfung zu verzichten (Art. 727a Abs. 1 und 2 OR).

Dr. André Thouvenin
Rechtsanwalt